

14.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5096 vom 12. Februar 2025
der Abgeordneten Rodion Bakum, Christina Weng, Anja Butschkau und Thorste Klute SPD
Drucksache 18/12811

Krankenhausplanung NRW: Patienten auf Reisen und Retter am Anschlag?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Krankenhausreform in Nordrhein-Westfalen zielt auf eine Spezialisierung und Schwerpunktbildung der Kliniken ab, um die medizinische Versorgung zu verbessern. Allerdings warnen Experten vor möglichen negativen Auswirkungen auf den Rettungsdienst. So befürchtet der leitende Notarzt aus Mülheim, dass durch die Reform längere Verlegungsfahrten notwendig werden, da Patienten/-innen häufiger in spezialisierte Kliniken transportiert werden müssen, die weiter entfernt liegen. Dies könnte zu einer erhöhten Belastung des Rettungsdienstes führen und die Versorgungssicherheit beeinträchtigen.¹

Auch verschiedene Kommunen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Krankenhausplanung NRW auf die potenziellen Auswirkungen auf den Rettungsdienst hingewiesen. Die Stadt Oberhausen erwartet beispielsweise massive Auswirkungen auf den Rettungsdienst, da in den Planungen die rettungsdienstlichen Belange offenbar nicht ausreichend berücksichtigt wurden.²

Ähnliche Bedenken äußert der Rhein-Erft-Kreis, der direkte Auswirkungen auf die Rettungsbedarfsplanung des Kreises sieht und eine flächendeckende Versorgung im Akutfall als von sehr hoher Bedeutung erachtet.³

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die potenziellen Auswirkungen der Krankenhausreform auf alle Einsatzarten des Rettungsdienstes in NRW zu untersuchen und sicherzustellen, dass die rettungsdienstliche Versorgung auch künftig flächendeckend und effizient gewährleistet ist.

¹ „Klinikreform: Rettungsdienst bald noch stärker belastet?“, online unter <https://www.waz.de/lokales/muelheim/article407051846/notarzt-warnt-klinikreform-belastet-den-rettungsdienst.html>, abgerufen am 07.02.2025

² „Anhörungsverfahren zur Krankenhausplanung“, online unter <https://www.mags.nrw/krankenhausplanung-anhoerungsverfahren>, abgerufen am 07.02.2025

³ Ebenda.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5096 mit Schreiben vom 14. März 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes. Sie sind verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Diese Aufgaben nehmen sie als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Derzeit arbeitet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) an der Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Novellierung hat zum Ziel, die bewährten Strukturen des Rettungsdienstes weiter zu stärken und Potenziale zur Optimierung nutzbar zu machen. Hierzu sollen u.a. die Versorgungsoptionen des Rettungsdienstes ausdifferenziert, die Digitalisierung vorangetrieben, eine einheitlichere Versorgungssituation geschaffen und Synergien in der sektorenübergreifenden Versorgung nutzbar gemacht werden. Mit den in der Novellierung vorgesehenen Strukturstärkungen werden die Rettungsdienststräger auch in die Lage versetzt, auf etwaige Änderungen im Zusammenhang mit der Krankenhausplanung Nordrhein-Westfalen reagieren zu können. Neben den Möglichkeiten, die sich durch die Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind jedoch auch insbesondere bundesrechtliche Reformen notwendig, um das Gesamtsystem der Notfallversorgung nachhaltig zu entlasten.

1. *Wie hat sich die Anzahl der Einsätze – für Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzteininsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen – seit 2009 in Nordrhein-Westfalen entwickelt? (bitte nach Einsatz-/Fahrzeugart, Anzahl der Einsätze, Jahren aufschlüsseln)*

Die Entwicklung der Einsatzzahlen können anhand der Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG, www.lzg.nrw.de) nachvollzogen werden. Das LZG veröffentlicht auf seiner Homepage die Einsätze und die Anzahl der Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarzteininsatzfahrzeuge und Notarztwagen in Nordrhein-Westfalen. Diese Daten sind dauerhaft über die Internetseite unter den Gesundheitsindikatoren der Länder-Gesundheitsberichterstattung abrufbar. Im Themenfeld 7 der Länder-Gesundheitsberichterstattung finden sich die Einsätze von Krankentransport-, Rettungswagen, Notarzteininsatzfahrzeugen und Notarztwagen in Nordrhein-Westfalen nach Verwaltungsbezirken unter der Ziffer 07.25. Daten liegen bis zum Jahr 2022 vor, für 2023 und 2024 befinden sich diese noch in der Aufbereitung.

https://www.lzg.nrw.de/ges_bericht/ges_indi/indikatoren_laender/

2. *Welche Auswirkungen hat der Krankenhausplan NRW auf die Rettungsdienstbedarfspläne der Kommunen in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommunen zu den Anhörungsverfahren im Rahmen des Krankenhausplans NRW? (bitte nach Versorgungsgebieten, Kommunen, Änderungen/Auswirkungen aufschlüsseln)*

Das MAGS hat die im Rahmen der Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Gebietskörperschaften insbesondere auch mit Blick auf den Rettungsdienst in seine Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Die künftigen Versorgungsaufträge spiegeln wider, dass der

flächendeckenden Versorgung insbesondere auch in notfallrelevanten Leistungsbereichen eine hohe Bedeutung beigemessen wurde. Vergleiche dazu auch die Beantwortung der Kleinen Anfrage 4920 (Lt.-Drs.18/12699). Zudem wurde mit den Übergangsregelungen zur Krankenhausplanung unter anderem auch in notfallrelevanten Leistungsgruppen dafür Sorge getragen, dass ausreichende Zeitfenster verbleiben, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen mit Blick auf die rettungsdienstliche Versorgung vorzubereiten und umzusetzen. Die lokalen Auswirkungen mit Blick auf die Umsetzungen des Krankenhausplanes Nordrhein-Westfalen werden engmaschig beobachtet und im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Gesprächen zwischen MAGS und den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst kommuniziert.

3. Welche Entwicklungen bei den Kosten für die Einsätze – von Rettungswagen, Notarztwagen, Notarztzeinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen – erwartet die Landesregierung bei den jeweiligen Kostenträgern und Leistungserbringern? (bitte nach Kostenträgern, Leistungserbringern, Einsatzarten, Kostenentwicklungen aufschlüsseln)

Die Entwicklungen der Kosten für die Einsätze im Rettungsdienst über die nächsten Jahre sind aus verschiedenen Gründen derzeit schwer abzusehen. Die aktuellen Reformbedarfe des Rettungsdienstes werden im Rahmen der Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalens berücksichtigt. Hier werden insbesondere Neuerungen für eine verbesserte Patientensteuerung sowie eine Ausdifferenzierung hinsichtlich Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und einzusetzender Rettungsmittel sowie die landesweite Etablierung des Telenotarzt-systems vorgesehen, die allesamt positive Auswirkungen auf den Ressourceneinsatz und die Kosten im Rettungsdienst haben werden. In welcher Form die derzeit aufgeschobene und ebenfalls kostenrelevante Reform der Notfallversorgung einer neuen Bundesregierung umgesetzt wird, ist noch nicht abzusehen. Eine belastbare Aussage über die Kostenentwicklung im Rettungsdienst, die jeden Faktor berücksichtigt, ist aus diesen Gründen derzeit nicht möglich.

4. Wie ist die Entwicklung bei der Ausbildung bzw. dem aktiven Personal im Rettungswesen im Vergleich zur Entwicklung der Einsätze seit 2009? (bitte nach Rettungshelfer/-innen, Rettungssanitäter/-innen, Notfallsanitäter/-innen, Anzahl Ausbildungen, Anzahl ausgebildetes Personal, Jahren aufschlüsseln)

Daten zur Entwicklung der Ausbildungs- und Personalkapazitäten im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen in der angefragten Form liegen dem MAGS nicht vor. Mit Blick auf die Personalentwicklung im Rettungswesen wird auf die „Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen 2023“ verwiesen. Es wird auf Limitationen des Berichts aufgrund der Freiwilligkeit zur Teilnahme an der Datenerhebung hingewiesen. Der vollständige Bericht ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar.

https://broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop?f_search=Gesundheitsberufe

5. Wie oft konnten die Hilfsfristen für den Rettungsdienst – 8 min in Einsatzkernbereichen und 12 Minuten in Einsatzaußenbereichen – seit 2009 nicht eingehalten werden? (bitte nach Jahren, Kommunen, Ursachen aufschlüsseln)

Die erbetenen Informationen können binnen der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden, da diese Daten nicht regelhaft erhoben werden und die Erhebung oder Auswertung entsprechender Daten von den Kommunen innerhalb

der zur Verfügung stehenden Zeit unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht erwartet werden kann. Daneben wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den beiden Hilfsfristen um Empfehlungen handelt, die als planerische Zeitvorgabe den Trägern des Rettungsdienstes grundsätzlich als Grundlage zur Organisation ihrer rettungsdienstlichen Infrastruktur dienen und kein Alleinstellungsmerkmal für die Qualität oder den Behandlungserfolg eines Rettungsdienstes sind.